

Mitteilungen der NÖ Tierschutz-Ombudsfrau

Mit 1. Jänner 2005 trat das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, [BGBl. Nr. 118/2004](#) in Kraft.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Im Vordergrund steht der Schutz des einzelnen Tieres als Individuum. Das Bundesgesetz zielt nicht auf die Wahrung öffentlicher Interessen sondern auf den Schutz der Interessen der Tiere ab. Die Wahrnehmung dieser Interessen hat der Gesetzgeber den Tierschutzombudsleuten übertragen.

Die Bundesländer sind verpflichtet, gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Die Funktionsperiode des Tierschutzombudsmannes beträgt fünf Jahre.

Der Tierschutzombudsmann hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und unterliegt in Ausübung seines Amtes keinen Weisungen. Er hat in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung und ist berechtigt in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen, sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

Für die Vollziehung des Tierschutzgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Downloads

- > [Hund im Auto - Hitzetod \(pdf, 73.7 KB\)](#)
- > [Katzen - Kastration \(pdf, 152.2 KB\)](#)
- > [Urlaubszeit \(pdf, 102.3 KB\)](#)
- > [Reptilienhaltung \(pdf, 87.8 KB\)](#)
- > [Tiere als Geschenk \(pdf, 94.6 KB\)](#)
- > [TSO-THEMA Oktober 2008 \(pdf, 142.5 KB\)](#)
- > [TSO-THEMA April 2009 \(pdf, 682.1 KB\)](#)
- > [TSO-THEMA Oktober 2009 \(pdf, 257.7 KB\)](#)
- > [TSO-THEMA Juni 2010 \(pdf, 205 KB\)](#)
- > [TSO-THEMA Juni 2011 \(pdf, 291.7 KB\)](#)
- > [Beschäftigungsmaterial für Schweine \(pdf, 39.2 KB\)](#)
- > [TSO-THEMA November 2012 \(pdf, 96.5 KB\)](#)
- > [TSO-THEMA März 2013 \(pdf, 147.4 KB\)](#)